

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Elternverein Killwangen (nachfolgend EVK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Killwangen.

Art. 2 Zweck des EVK ist es:

- Kontakte von Eltern, Jugendlichen und Kindern miteinander und untereinander zu fördern
- Für und mit Eltern, Jugendlichen und Kindern Veranstaltungen mit erzieherischem, spielerischem und geselligem Charakter durchzuführen.

Art. 3 Der EVK ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Um der Zielsetzung gerecht zu werden, kann der EVK auch sachpolitisch tätig werden.

II. Mitgliedschaften

Der EVK besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Art. 4 Die Mitgliedschaft des Vereins steht sowohl natürlichen- wie auch juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen.

Art. 5 Als Aktivmitglied gelten Personen, die aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen.

Art. 6 Als Passivmitglied können Personen - als Gönnermitglieder, Firmen oder öffentlich rechtliche Körperschaften aufgenommen werden, welche den EVK ideell und finanziell unterstützen, selber aber nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen.

Art. 7 Der Beitritt erfolgt durch einfache, schriftliche Erklärungen an die Vereinsadresse und ist jederzeit möglich.

Art. 8 Die endgültige Aufnahme ist durch den Vorstand zu bestätigen.

Art. 9 Der Austritt ist jederzeit durch einfache, schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Austrittserklärung entbindet das betreffende Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem EVK. Bezahlte Beiträge für Kurse und Mitgliedschaft des laufenden Jahres verfallen an den EVK.

Art. 10 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV und bedarf dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des EVK sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Sektionen und Gruppen
- die Rechnungsrevisoren

- Art. 12 Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnungen, der schriftlichen Revisorenberichte und Entlastung des Vorstandes sowie der Sektionen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen:
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) der Sektionen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an den Vorstand
 - Auflösung von Sektionen
 - Ausschlüsse
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Verschiedenes
- Art. 13 Die ordentliche GV findet jeweils im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei zwingenden Gründen den Termin für die GV zu verschieben. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- Art. 14 Jede GV ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.
- Art. 15 Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- Art. 16 Die Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ehe und Konkubinatspaare haben pro anwesende Person eine Stimme.

IV. Vorstand

- Art. 17
 - a) Der Vorstand besteht aus 3–7 Mitgliedern, er konstituiert sich selbst.
 - b) Er tritt nach Bedarf, Einladung des Verantwortlichen oder auf Verlangen von zwei (2) Vorstandsmitgliedern zusammen.
 - c) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
- Art. 18 Zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen kann der Vorstand Gruppen bilden. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf die Gruppe den Verein weder in finanzieller noch in ideeller Hinsicht nach aussen vertreten. Pro Gruppe wird 1 Verantwortlicher bestimmt.
- Art. 19 Für die Sektionen und Gruppen können Richtlinien erstellt werden. Diese werden nach Rücksprache mit den Betroffenen vom Vorstand in Kraft gesetzt.
- Art. 20 Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den EVK nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes je kollektiv. An der GV ist ein Jahresbericht vorzulegen.

Art. 21 Über wichtige Beschlüsse oder Delegationen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 22 Er hat einmal jährlich über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft zu geben.

V. Revisoren

Art. 23 Die GV wählt zwei (2) Revisoren. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 24 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnungen des EVK / der Sektionen und erstellen der GV schriftlich Bericht und Antrag.

VI. Finanzen

Art. 25 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Jahresbeginn. Die Einnahmen für die Aktivitäten des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Veranstaltungen sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der GV festgesetzt und ist während des 1. Quartals des Vereinsjahres zu entrichten. Für Familienaktiv-, Alleinerziehendeaktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder gelten verschiedene Ansätze. Die Erträge der Vereinsaktivitäten dienen zur Erfüllung der Ziele des Vereins. Bei Eintritt in im laufenden Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag auszurichten.

Art. 26 Für Verpflichtungen des EVK, seiner Sektionen und Gruppen haftet der Verein mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 27 Mitglieder die während einem Jahr die Beiträge nicht entrichtet haben und an den Vorstand kein Austrittsbegehren gestellt haben, können an der GV ausgeschlossen werden.

VII. Spielgruppe Killwangen

Art. 28 Die Spielgruppe ist eine Sektion gem. Art. 11 der Statuten. Sie ist 1992 gegründet worden.

Art. 29 An der GV des EVK wird jeweils für 1 Jahr eine Spielgruppenkommission gewählt.
Diese besteht aus:

- 1 Verantwortliche/r
- 3 Kommissionsmitgliedern

Art. 30 An der GV ist jeweils ein Jahresbericht über das Geschehen in der Spielgruppe abzugeben

Art. 31 Die Kommission hat die Spielgruppe und deren Leiterinnen zu betreuen. Die Leiterinnen werden von der Kommission gewählt und das Arbeitsverhältnis steht unter einem Arbeitsvertrag welcher zusammen mit dem Vorstand des EVKs unterschrieben wird. Anfallende Probleme in der Spielgruppe sind in der Kommission zu besprechen und vertraulich zu behandeln.

Art. 32 Über wichtige Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Vorstand ist laufend zu informieren.

Art. 33 Kinder ab 2 Jahren können die Spielgruppe besuchen.

Finanzen

Art. 34 Die Spielgruppe finanziert sich selbst durch Elternbeiträge und Spenden und sollte selbsttragend sein. Für Verbindlichkeiten haftet der EVK, gem. Art. 26

Art. 35 Die Elternbeiträge werden in der Kommission festgelegt.

Art. 36 Über die Finanzen ist eine Buchhaltung zu führen, die von den EVK-Revisoren geprüft wird und an der GV gem. Art. 12 abgenommen wird.

Art. 37 Der/Die Kassier/in wird durch die Kommission bestimmt.

Auflösung der Spielgruppe

Art. 38 Der Betrieb kann aus zwingenden Gründen nach Rücksprache mit dem Vorstand durch die Kommission eingestellt werden. Eine Auflösung der Spielgruppe muss an der GV gem. Art. 16 von den Mitgliedern beschlossen werden. Allfällige Geldmittel, Inventar oder Schuldansprüche verbleiben dem EVK.

Räumlichkeiten

Art. 39 Den durch die Gemeinde oder anderen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist Sorge zu tragen.

Inventar

Art. 40 Dem Inventar der Spielgruppe ist Sorge zu tragen. Eine Inventarliste ist bei einem Leiterinnen Wechsel neu zu erstellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Art. 41 Die Auflösung des Vereins bedarf $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der zu diesem Zweck einberufenen GV.

Art. 42 Im Falle der Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Deckung der laufenden Verpflichtungen. Allfällige Überschüsse gehen an Institutionen, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen. Diese werden an der GV bestimmt

Gültigkeit der Statuten

Art. 43 Diese Statuten, genehmigt an der GV vom 25. Jan. 2006, ersetzen diejenige vom 26. Jan. 2001, 24.06.92 sowie die Ergänzungen vom 14.01.93 und 16.01.97.